



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 8433/15b-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstrasse 11
1082 Wien

Tel.: +43 (0)1 40127-0

Fax: +43 (0)1 4025904

E-Mail: lgswien.praesidium@justiz.gv.at

An den
Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien
An das
Bundesministerium für Justiz

Betrifft: Stellungnahme zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015

Anbei wird die Stellungnahme des GOG-Senates des LG für Strafsachen Wien vom 27.11.2015 vorgelegt.

Landesgericht für Strafsachen Wien
Mag. Friedrich FORSTHUBER
Wien, am 04.12.2015

**Stellungnahme des GOG-Senates des Landesgerichtes für Strafsachen Wien
vom 27.11.2015 zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015**

Zum vorliegenden Entwurf wird folgende Stellungnahme des GOG-Senates (anwesend: Präs. Mag. Forsthuber, VPräs HR Dr. Eva Brachtel, VPräs HR Mag. Henriette Braitenberg-Zinnenberg, Mag. Olschak) abgegeben:

zu § 164 Abs 2 StPO:

Im Fall des Absehens von der Beiziehung eines Verteidigers (trotz Antrags) ist dem Beschuldigten eine Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eine schriftliche Begründung der Kriminalpolizei für diese Beschränkung zuzustellen und **„nach Möglichkeit“ eine Ton- „oder“ Bildaufnahme** anzufertigen.

Es wird angeregt, die Wendung „nach Möglichkeit“ zu streichen und zwingend eine Ton- und Bildaufnahme vorzusehen, da im genannten Ausnahmefall jeglicher Anschein der Umgehung von Verteidigungsrechten vermieden werden muss. Der Kriminalpolizei sind daher die hierfür **notwendigen Ressourcen sowohl in technischer als auch in personeller Hinsicht** zur Verfügung zu stellen.

Die gleiche Anregung nach zwingender Ton- und Bildaufnahme ergeht aber auch für jene (nicht seltenen) Fälle, dass die Kriminalpolizei bei Vernehmungen **Dolmetscher** verwendet, die nicht in der Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind.

Abschließend wird angemerkt, dass mit der Einräumung zusätzlicher Rechte an Beschuldigte sowie Opfer von Strafverfahren auch ein entsprechender Mehraufwand für **Mitarbeiter/innen der Gerichte** zu berücksichtigen ist, dem jedoch die geplante massive Einsparung dieses „richterlichen Supports“ (österreichweit ca. 300 Mitarbeiter/innen bis 2020) entgegen steht. Dieser Ressourcenbedarf muss daher auch bei legislatischen Maßnahmen Berücksichtigung finden, um das Funktionieren der Rechtsprechung auch künftig sicher zu stellen.

